

II - 4675 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Z1. 10.101/44-I/4a/86

Wien, am 6. August 1986

Schriftl.parl.Anfrage Nr. 2148/J der
 Abgeordneten Probst u. Grabher-Meyer
 betr. Verbesserung des Artenschutzes

2131/AB

1986-08-08

zu *2148/J*

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Anton B E N Y A

Parlament

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2148/J betreffend Verbesserung des Artenschutzes, welche die Abgeordneten Probst und Grabher-Meyer am 11. Juni 1986 an mich richteten, böhre ich mich wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Punkt 1 der Anfrage:

Die derzeit bestehende Situation, daß jede Änderung der Anhänge zum Artenschutzübereinkommen von Verfassungswegen der Genehmigung des Nationalrates bedarf, bedingt jeweils erhebliche Verzögerungen des Inkrafttretens sowie administrative innerstaatliche und internationale Schwierigkeiten und eine Belastung der Gesetzgebungsorgane.

Um eine Beschleunigung und Vereinfachung des Verfahrens bei gleichzeitiger Entlastung der Gesetzgebungsorgane zu erreichen wurde im Bundeskanzleramt der Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes ausgearbeitet, mit dem einzelne Bestimmungen des Übereinkommens über den internationalen

Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen zu Verfassungsbestimmungen erklärt werden sollen. Dieser Entwurf wird demnächst einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugehen.

Zu Punkt 2 der Anfrage:

Eine generelle Einfuhrbewilligungspflicht entspricht den Intentionen der derzeit in Begutachtung befindlichen Novelle des Durchführungsgesetzes zum Artenschutzübereinkommen. Im Detail sollen sämtliche Einfuhren aus Mitgliedsländern künftig der Einfuhrbewilligungsplficht unterworfen werden.

Auch sollen lebende Exemplare des Anhangs I (Liste der unmittelbar von der Ausrottung bedrohten Arten) künftig einer Einfuhrbewilligung ungeachtet der im Übereinkommen vorgesehenen Ausnahmen für Gegenstände zum persönlichen Gebrauch oder Hausrat bedürfen.

Schließlich wird zusätzlich zur Ausfuhrbewilligung oder Wiederausfuhrbescheinigung des Ausfuhrlandes eine Einfuhrbewilligung für die Einfuhr lebender Tiere der im Anhang II (Liste der nicht unmittelbar von der Ausrottung bedrohten Arten) notwendig sein.

Zu Punkt 3 der Anfrage:

Neben der Einführung der Einfuhrbewilligungspflicht für lebende Exemplare des Anhangs II bei der Einfuhr von Nichtmitgliedsländern sowie für alle Einfuhren aus Nichtmitgliedsländern, die Sistierung der Ausnahmeregelung für lebende Exemplare des Anhangs I im Reiseverkehr, wie sie zu Punkt 2 der Anfrage detaillierter dargestellt wurde, ist eine Anhebung der Obergrenze der Geldstrafe von derzeit S 30.000,-- auf S 300.000,-- und somit auf das 10-fache des derzeitigen Betrages vorgesehen.

